

# Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doeniges in Dresden.

Nr. 1.

Dienstag, 2. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.  
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundzelle oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (eingekl.) 150 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Wiederholte machen wir darauf aufmerksam, daß sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen, wenn sie in der am Nachmittag erscheinenden Nummer abgedruckt werden sollen, bis vormittags 11 Uhr hier eingehen müssen.

Königl. Redaktion und Expedition des Dresdner Journals.

Aus Anlaß des Jahreswechsels sind zwischen dem Reichsminister Dr. v. Bethmann Hollweg und den Ministern des Außen Grafen v. Achenthal und Marquis de San Giuliano herzliche Glückwunschtelegramme ausgetauscht worden.

Die Besierung im Verlaufe des Prinz-Regenten von Bayern hält an; die Schmerzen im rechten Schenkel sind erheblich zurückgegangen.

In Serbien sind bei einem Tunnelsturz 19 Arbeiter verschüttet worden.

In der Türkei ist eine Kabinettsskrise ausgebrochen.

Nachdem der Waffenstillstand in China am 30. Dezember abgelaufen ist, haben die Austräubischen die Feindseligkeiten wieder eröffnet und Hankow angegriffen. Der Kampf dauert an.

## Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Adolf Lobe, nachdem er zum Reichsgerichtsrat ernannt worden ist, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Bauamtmännern bei der staatlichen Straßen- und Wasser-Bauverwaltung Bendorf beim Straßen- und Wasser-Bauamt Dresden II und Mehner, Vorstand des Straßen- und Wasser-Bauamtes Plauen, den Titel und Rang als Baurat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den zeittherigen Oberlehrer am Landständischen Seminar zu Bautzen Prof. Raupert zum Direktor des Seminars zu Rossen und den zeittherigen Oberlehrer am Seminar zu Leipzig-Connewitz Prof. Wehner zum Direktor des Seminars zu Rochlitz zu ernennen, nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs dem bisherigen Direktor des Seminars zu Rossen Schultat Berger die Stelle des Direktors des Seminars zu Bischofswerda und dem bisherigen Direktor des Seminars zu Rochlitz Prof. Dr. phil. Gehmlich die Stelle des Direktors des Seminars zu Gwidau übertragen worden sind.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kassenkontrolleur bei der Brandversicherungskammer Großmann in Dresden bei seinem Übertritte in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberzähler bei der städtischen Gasanstalt August Franz Wendler in Chemnitz für die von ihm am 26. September 1911 nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung einer Anzahl von Personen aus der ihnen unmittelbar drohenden Gefahr überfahren zu werden, die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Besugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Handlungsgehilfen Albin Werner Kluge in Deutschneudorf für die von ihm am 23. Juli 1911 nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Schülknaben vom Tode des Etrinkens im schwarzen Teiche aus Deutschneudorfer Flur die bronzene Lebensrettungsmedaille zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Vortragende Rat bei der Generaldirektion der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Geh. Rat Dr. v. Seidlitz den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser verliehenen Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern annehme und trage.

### Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

I. Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März 1912 die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Besährigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezieh der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

den 1. Februar 1912

gelangen lassen. Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu verthegenden Gesuch sind folgende Papiere beizufügen:

- Ein Standesamtlicher Geburtschein.
- Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Haftpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des geistlichen Vertreters oder des Dritten zur Bezeichnung der Kosten ist obligatorisch zu becheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon frist. Gezege zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehr-Anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeiobrigkeit ausgestellt ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom Geschäftsführer selbst geschriebener Lebenslauf.
- Eine behördlich beglaubigte Photographie des Prüflings.

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsbesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der Kandidat geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Besährigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterlogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umfanges der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellen den Ansprüche auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 bei gefügte Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1892 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitz eines den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Besährigung befinden, aufgefordert, bei Beruf des Amtsgerichts zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obenerwähntem Tage ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere

und des fraglichen Besährigungszugnißes schriftlich hier einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß die im Jahre 1892 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenen nächsten Überprüfung ein derartiges Besährigungszugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls bei Beruf des Amtsgerichts zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar 1912 ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungsscheines unter Beilegung der oben unter a bis c erwähnten Papiere schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April 1912 das erwähnte Besährigungszugniß beizubringen haben.

Dresden, den 20. Dezember 1911. 41 a Pt. C.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-freiwillige. 29

Der Arbeiterschaffner Anna Marie Karich geb. Wagner in Spreewiese ist für die mit Mut, Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Kindes vom Tode des Etrinkens eine Geldbelohnung bewilligt worden. 23

Bautzen, am 29. Dezember 1911. 643 III

Königliche Kreishauptmannschaft.

Nachdem bei der Abstimmung mehr als zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber sich dafür erklärt haben, wird auf Grund von § 1391 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hiermit angeordnet, daß in Gruppen die öffentlichen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige in der Zeit vom 1. Oktober bis mit 31. März jedes Jahres um 8 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben:

- die Sonnabende;
- die Vorabende von Sonn- und Festtagen;
- die nach § 1391 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung vorgegebenen Fälle.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf und das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umhersuchen — § 55 Absatz 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zu widerhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146a der Reichsgewerbeordnung. 2175 IV

Dresden, am 28. Dezember 1911. 26

Königliche Kreishauptmannschaft.

Amtlicher Bericht der Königl. Kommission für das Veterinärvorhaben über die am 31. Dezember 1911 im Königreiche Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten.

### 1. Milzbrand.

Amtsh. Dresden-N.: Schullwitz (1); Zwickau: Nieder-albertsdorf (1), Bischöfswerda (1); Görlitz: Lauterbach (1), Taltitz (1); außer 5 Gem. u. 5 Geh. — am 11./12. 1911: 2 Gem. u. 2 Geh.

### 2. Maul- und Klauenseuche.

Amtsh. Zittau: Hirschfelde (1), Mittelherwigsdorf (6), Waltersdorf (1); Löbau: Bergdorf (1), Dittersbach (1); Bautzen: Elsig (2); Kamenz: Höflein (1), Klein-dittmannsdorf (1), Wohla (1); Dresden-N.: Göpeliau (1), Gorbitz (1), Röthnitz (1); Rennersdorf (1); Dresden-S.: Niederal (1); Pirna: Cunnersdorf b. Hohnstein (2), Ehrenberg (2), Stolpen (1); Meißen: Brodau (1), Deutschen-bora (4), Heynitz (1), Jessen b. Meißen (5), Rathen (2), Kreis (1), Raudorf (2), Niedereula (3), Nieder-wartha (1), Rieschütz (2), Oberreuta (2), Oberkötzschen (1), Oderilla (1), Niemsdorf (2), Roitzsch b. Wildau (2), Roitschen (2), Seeligstadt (4), Siebenleben (1), Striegau (2), Weinböhla (2), Weißtropf (2), Weißschen (3), Wunschwitz (1); Großenhain: Bobertau (2), Göhra (4), Groß-roschütz (1), Kaltreuth (2), Lehnitz (1), Maunhof (5), Riecht (1), Poppitz (2), Reinersdorf (1), Rieza (1), Sada (1),